
**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Niederlassung Rendsburg**

**B 76,
Lärmschutz im Bereich der OU Plön
Lärmvorsorge**

Straße:	B 76	von NK:	1728006	nach NK:	1828003
		von Abschnitt:	205	nach Abschnitt:	180
		von Station:	1+283	nach Station:	3+702
		von Bau-km:	0+000	bis Bau-km:	2+820

BAUWERKSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer

<p>Aufgestellt LBV-SH, NL Rendsburg gez. Forster</p> <hr/> <p>Rendsburg, den 18.12.2017</p>	
<p>Planfeststellungsunterlage</p> <p>vom: 18.12.2017</p> <p>Unterlage: 10.2</p>	

INHALTSVERZEICHNIS

0	Abkürzungsverzeichnis	3
1	Einfriedigungen	4
2	Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen	4
3	Kostentragung für die Veränderung von Fernmeldeanlagen / Telekommunikationslinien	5
4	Wasserrechtliche Regelung	6
4.1	Mitbenutzung der Straßenentwässerung	6
4.2	Unterhaltung	6
5	Regelungen zu den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	6
6	Herstellung notwendiger Ersatzwege	7
7	Übersicht zum Einzelverzeichnis	7
8	Hinweis zu den Bauwerksplänen	7
9	Bauwerksverzeichnis (Tabelle)	8

0 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

B

B	Bundesstraße
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bund	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
BWV	Bauwerksverzeichnis

F

FStrG	Bundesfernstraßengesetz
-------------	-------------------------

G

Gem	Gemeinde
-----------	----------

L

L	Landesstraße
Land	Land Schleswig-Holstein
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz

S

StrWG	Straßen- und Wegegesetz
-------------	-------------------------

T

TKG	Telekommunikationsgesetz
-----------	--------------------------

1 Einfriedigungen

In allen Fällen, in denen eingefriedete Grundstücke angeschnitten oder durchschnitten werden, werden die Einfriedigungen zu Lasten des Baulastträgers wieder hergestellt. Dabei werden die vorhandenen Einfriedigungen unter Ersatz des abgängigen Materials auf die neue Grenze versetzt. Einzelheiten bleiben den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

Sollte der Eigentümer auf die Wiederherstellung oder Neuerstellung durch den Träger der Straßenbaulast verzichten, da er diese Maßnahme in eigener Zuständigkeit durchführen will, besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Die Unterhaltung der Einfriedigung verbleibt bei den bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung von Mehrlängen wird vom Baulastträger im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen abgelöst.

Angeschnittene oder durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen.

2 Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Straßenbaulastträger und den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern von Leitungen richten sich nach bürgerlichem Recht. Aus diesem Grunde wird die Frage, wer die Kosten für die Veränderung von Versorgungsleitungen zu tragen hat, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Maßgebend sind in erster Linie die bestehenden Verträge und Vereinbarungen, hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen. Im Bauwerksverzeichnis sind daher keine Kostenregelungen für Änderungen von Versorgungsleitungen aufzunehmen.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist lediglich die Festlegung der Trassen für die Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Sofern die Ver- und Entsorgungsunternehmen von den im BWV und Bauwerksplan festgelegten Trassenführungen abweichen bzw. zusätzliche Leitungen verlegen wollen, haben sie dieses spätestens im Anhörungsverfahren der Anhörungsbehörde mitzuteilen. Im Beschluss wird darüber entschieden.

Gewerbliche Leitungen zur Eigenversorgung sind nach dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 3/1992 des Bundesministers für Verkehr „StB 17/08.33.00/9 L 92“ vom 06.11.1992 keine Versorgungsleitungen im Sinne von § 8 Abs. 10 FStrG. Sie unterliegen nicht den öffentlich-rechtlichen Regelungen der Planfeststellung und sind nur nachrichtlich in den Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen.

Auf die Rahmenverträge der Straßenbauverwaltung mit der Schleswig AG (vom 31.10./17.11.1997) sowie mit der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG (vom 06./27.04.1981, mit Änderung vom 20.11.1986 / 25.02.1987) über die Mitbenutzungs-

verhältnisse zwischen Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und Leitungen der öffentlichen Versorgung (§ 8 Absatz. 10 FStrG) wird verwiesen.

Ab dem 01.01.2003 ist für die o.g. Energieunternehmen die E.ON Hanse AG Rechtsnachfolger und führt alle bestehenden Verträge fort (mit allen Rechten und Pflichten).

Zum 1. Januar 2010 hat die E.ON Hanse AG ihren Netzbetrieb umstrukturiert und das bisherige E.ON Hanse Stromnetz auf die neue Schleswig-Holstein Netz AG übertragen.

Die vom Bundesminister für Verkehr mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 28/80 vom 16.12.1980 und vom Land Schleswig-Holstein am 06.01.1981 eingeführten Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen sind zu beachten.

Die Erhaltung der Funktion der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen wird während der Bauzeit sichergestellt. In Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern werden ebenfalls erforderliche provisorische Umbaumaßnahmen veranlasst. Die Kosten regeln sich nach dem bürgerlichen Recht.

3 *Kostentragung für die Veränderung von Fernmeldeanlagen / Telekommunikationslinien*

Die Mitbenutzung der öffentlichen Straßen durch Fernmeldeanlagen – Telekommunikationslinien – und die Kostentragung für die Verlegungs- bzw. Änderungsmaßnahmen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.Juni 2004 (BGBl. I S. 1190). Die Benutzung der Verkehrswege durch Telekommunikationsleitungen regelt sich nach den Bestimmungen des Teil 5, Abschnitt 3 – Wegerechte - §§ 68 bis 77 des TKG.

Der Bundesminister für Verkehr hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 38/1996 vom 12.11.1996 bestimmt, dass allein nach dem TKG und diesem Rundschreiben zu verfahren ist.

Dabei sind bei der Mitbenutzung der Bundesfernstraßen die „Allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien“ (ATB Tele-Str) zu beachten. Es wird empfohlen, diese auch bei anderen öffentlichen Straßen anzuwenden.

Für Leitungen, die nicht mit dem TKG unterliegen, ist entsprechend der Ziffer 4 dieser Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis zu verfahren.

Die jeweils maßgebende Kostenregelung für die Änderung der Fernmeldeanlagen ist in dem BWV anzugeben. Die vom Bundesminister für Verkehr mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 28/80 vom 16.12.1980 eingeführten Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen sind gemäß Runderlass Straßenbau Nr. 11/1982 des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 14. Oktober 1982 auch bei der Änderung von Fernmeldelinien anzuwenden.

4 Wasserrechtliche Regelung

Mitbenutzung der Straßenentwässerung

Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und durch die Lärmschutzmaßnahmen in ihrem Verlauf unterbrochen werden, stellt der Träger der Straßenbaulast wieder her. Er schließt sie an die Straßenentwässerung an, wenn ein Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und in die bisherige Straßenentwässerung entwässerten, schließt der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten an. Der Eigentümer soll die Lage der Drän- oder Rohrleitungen nachweisen. Ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt dann, wenn ein Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Sofern ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt, richtet sich das Rechtsverhältnis wie bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Privatrecht.

Neue Anschlüsse an die Straßenentwässerungsanlagen zum Zwecke der Entwässerung fremder Grundstücke sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Ausnahmefall werden sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenbaulastträgers gestattet. Hierüber werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Nutzungsverträge abgeschlossen.

Unterhaltung

Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen obliegt dem Straßenbaulastträger, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In Spalte 4 des BWV ist bei Gewässern die Erfüllung der Unterhaltungspflicht geregelt.

Sofern Gräben oder Mulden im Bereich von Zufahrten verrohrt werden müssen, obliegen die Unterhaltung und Reinigung der Verrohrung einschließlich der Erneuerung grundsätzlich dem Anlieger.

5 Regelungen zu den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Auf die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau – Ausgabe 1999 – HNL-S99“, eingeführt

- a) für die Bundesfernstraßen durch ARS Nr. 9/1999 des BMVBW vom 03.02.1999 – S 13/14.87.02 – 01/5 Va 99,
- b) für die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein durch Runderlass VII 405-551.230 Nr. 8/1999 vom 22.06.1999,

wird hingewiesen. Eine sinngemäße Anwendung kommt auch für andere Straßengruppen des klassifizierten Netzes in Betracht.

Der landschaftspflegerische Begleitplan wird Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und damit Rechtsgrundlage für die Durchführung und Durchsetzung der ausgewiesenen Maßnahmen sowie evtl. notwendiger Enteignungen oder Teilenteignungen. In ihm sind, aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffes in Natur und Landschaft, die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestimmt. Dies bezieht sich auch auf den zeitlichen Ablauf der Maßnahmenumsetzung.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ist der Verursacher der Eingriffe verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die zur Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen erforderlichen Flächenanteile sind durch den Straßenbaulastträger erworben worden und sind im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen (vgl. Anlage 14.1 und 14.2) dokumentiert.

6 Herstellung notwendiger Ersatzwege

Der Baulastträger erstellt die notwendigen Ersatzwege und -straßen zu seinen Lasten. Rechtsgrundlage ist § 141 (2) LVwG. Die Unterhaltung der erstellten Ersatzwege und -straßen geht abhängig von der jeweiligen Verkehrsbedeutung auf die Straßenbaulastträger gemäß § 3 StrWG SH über. Die erhöhte Unterhaltung durch Mehrweglängen für die infolge des Straßenbaues hergestellten Straßen und Wege wird vom Bund nicht abgegolten.

Unberührt hiervon bleiben bei Erstattungen von Unterhaltskosten nach der gesetzlichen Grundlage der §§ 12 und 13 FStrG.

7 Übersicht zum Einzelverzeichnis

Teil I	Ifd. Nr. 1 – 3	Straßenbau
Teil II	Ifd. Nr. 4 – 11	Ver- und Entsorgungsleitungen

8 Hinweis zu den Bauwerksplänen

Die Anlagen 10.1, Blatt 1 bis 3 entfallen, da von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+516 keine baulichen Änderungen erfolgen, sondern nur passiver Lärmschutz umgesetzt wird.

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
1 .01	1+515 bis 1+590 links	Lärmschutzwand	a) - b) Bund	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand von Bau-km 1+515 bis Bau-km 1+590 links.</p> <p>Die Höhe beträgt 4,5 m über Gradiente der B76. Bei Bau-km 1+515 beginnt die Lärmschutzwand an der Dammböschung der B76 mit einer Abtreppung von 1,0 m auf 4,5 m und endet an der Dammböschung der Rodomtorstraße mit einer Abtreppung von 4,5 m auf 2,0 m Höhe.</p> <p>Ausführung gem. RIZ-ING LS 18 mit rückseitigen Wartungsweg von ca. 1,0 m Breite.</p> <p>Die maßgebliche Lage und Höhe sind dem Lageplan, Unterlage 7, Blatt 4 bzw. dem Höhenplan, Unterlage 8, Blatt 1 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung trägt der Baulastträger der B 76.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
1 .02	1+605 bis 2+080 links	Lärmschutzwand	a) - b) Bund	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand von Bau-km 1+605 bis Bau-km 2+080 links.</p> <p>Bei Bau-km 1+605 beginnt die Lärmschutzwand an der Dammböschung der Rodomtorstraße mit einer Abtreppung von 2,0 m auf 4,50 m über Gradienten. Bei Bau-km 1+860 wird die Lärmschutzwand auf 3,50 m über Gradienten der B76 abgetreppelt bis Bau-km 1+945 weitergeführt. Zwischen Bau-km 1+945 und Bau-km 2+080 beträgt die Höhe der Lärmschutzwand 3,00 m über Gradienten der B76 und wird bei Bau-km 2+080 in den vorhandenen Lärmschutzwall eingebunden.</p> <p>Ausführung gem. RIZ-ING LS 18 mit rückseitigen Wartungsweg von ca. 1,0 m Breite. Zwischen Bau-km 1+826 und 1+945 verläuft die geplante Lärmschutzwand auf einer gesonderten Tragkonstruktion gem. Ifd. Nr. 2.02.</p> <p>Die maßgebliche Lage und Höhe sind dem Lageplan, Unterlage 7, Blatt 4 bzw. dem Höhenplan, Unterlage 8, Blatt 1 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung trägt der Baulastträger der B 76.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
1 .03	1+679 bis 1+859 rechts	Lärmschutzwand	a) - b) Bund	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand von Bau-km 1+679 bis Bau-km 1+859 rechts.</p> <p>Bei Bau-km 1+679 beginnt die Lärmschutzwand mit einer Abtreppung von 1,0 m auf 3,50 m über Gradienten der B76 und verläuft bis Bau-km 1+733 auf dieser Höhe. Nach einer Abtreppung von 3,50 m auf 4,50 m besitzt die Lärmschutzwand von Bau-km 1+740 bis Bau-km 1+778 eine Höhe von 4,50 m über Gradienten der B76 und wird danach auf 3,50 m abgetreppt. Bis Bau-km 1+814 besitzt die Lärmschutzwand eine Höhe von 3,50 m und wird dann auf 2,00 m abgetreppt. Die Lärmschutzwand endet bei Bau-km 1+859 mit einer Abtreppung auf 1,00 m.</p> <p>Ausführung gem. RIZ-ING LS 18 mit rückseitigen Wartungsweg von ca. 1,0 m Breite. Zwischen Bau-km 1+824 und Bau-km 1+859 wird die Lärmschutzwand auf einer gesonderten Tragkonstruktion gem. Ifd. Nr. 2.01 errichtet.</p> <p>Die maßgebliche Lage und Höhe sind dem Lageplan, Unterlage 7, Blatt 4 bzw. dem Höhenplan, Unterlage 8, Blatt 1 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung trägt der Baulastträger der B 76.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
1 .04	2+142 bis 2+206 links	Lärmschutzwand	a) - b) Bund	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand von Bau-km 2+142 bis Bau-km 2+206 links.</p> <p>Die Höhe beträgt 3,0 m über Gradiente der B76. Bei Bau-km 2+142 beginnt die Lärmschutzwand unter Einbindung in den vorh. Lärmschutzwahl und verläuft zwischen Bau-km 2+150 und 2+163 auf einer Tragkonstruktion gem. Ifd. Nr. 2.03.</p> <p>Zwischen Bau-km 2+163 und 2+197 wird die LS-Wand neben der Straße errichtet. Die Ausführung erfolgt gem. RIZ-ING LS 18 mit rückseitigem Wartungsweg von ca. 1,0 m Breite.</p> <p>Im weiteren Verlauf wird die Lärmschutzwand ab ca. Bau-km 2+197 im Bereich der Einmündung Lütjenburger Straße auf der vorh. Mauer mit einer Länge von 24 m (davon 16 m Abtrepung von 3 m auf 1 m Höhe ü. Grad.) errichtet. Die Statik der vorh. Mauer ist im Zuge der Ausführungsplanung zu überprüfen. Im Bereich der vorhandenen Mauer dient der bestehende Rad- und Gehweg als Wartungsweg.</p> <p>Die maßgebliche Lage und Höhe sind dem Lageplan, Unterlage 7, Blatt 4 bzw. dem Höhenplan, Unterlage 8, Blatt 1 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung trägt der Baulastträger der B 76.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
1 .05	2+342 bis 2+653 links	Lärmschutzwand	a) - b) Bund	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand von Bau-km 2+342 bis Bau-km 2+653 links.</p> <p>Die Höhe beträgt 3,0 m über Gradiente der B76. Bei Bau-km 2+342 beginnt die Lärmschutzwand an der Dammböschung der B76 mit einer Abtreppung von 1,0 m auf 3,0 m und endet bei Bau-km 2+653 an der Dammböschung der August-Thienemann-Straße mit einer Abtreppung von 3,0 m auf 1,0 m Höhe.</p> <p>Ausführung gem. RIZ-ING LS 18 mit rückseitigen Wartungsweg von ca. 1,0 m Breite. Zwischen Bau-km 2+599 und Bau-km 2+615 wird die Lärmschutzwand auf einer gesonderten Tragkonstruktion gem. Ifd. Nr. 2.04 errichtet.</p> <p>Die maßgebliche Lage und Höhe sind dem Lageplan, Unterlage 7, Blatt 5 bzw. dem Höhenplan, Unterlage 8, Blatt 2 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten trägt der Bund und die Unterhaltung trägt der Baulastträger der B 76.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
1 .06	2+525 bis 2+714 rechts	Lärmschutzwand	a) - b) Bund	<p>Errichtung einer Lärmschutzwand von Bau-km 2+525 bis Bau-km 2+714 rechts.</p> <p>Die Höhe beträgt 3,0 m über Gradiente der B76. Bei Bau-km 2+525 beginnt die Lärmschutzwand an der Dammböschung der B76 mit einer Abtreppung von 1,0 m auf 3,0 m und endet an der Dammböschung der B76 mit einer Abtreppung von 3,0 m auf 1,0 m Höhe.</p> <p>Ausführung gem. RIZ-ING LS 18 mit rückseitigen Wartungsweg von ca. 1,0 m Breite. Zwischen Bau-km 2+599 und Bau-km 2+614 wird die Lärmschutzwand auf einer gesonderten Tragkonstruktion gem. Ifd. Nr. 2.05 errichtet.</p> <p>Die maßgebliche Lage und Höhe sind dem Lageplan, Unterlage 7, Blatt 5 bzw. dem Höhenplan, Unterlage 8, Blatt 2 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten trägt der Bund und die Unterhaltung trägt der Baulastträger der B 76.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
2 .01	1+824 bis 1+859 rechts	Tragkonstruktion	a) - b) Bund	<p>Zur Errichtung der Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.03) ist zwischen Bau-km 1+824 und Bau-km 1+859 rechts eine Tragkonstruktion rechts neben der Klinkerteichbrücke (BW-Nr. 1828 507) erforderlich.</p> <p>Die Bemessung der Tragkonstruktion erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist der Unterlage 10.1, Blatt 4 sowie der Unterlage 9, Blatt 4 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung trägt der Bund als Baulastträger der B76.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
2 .02	1+826 bis 1+945 links	Tragkonstruktion	a) - b) Bund	<p>Zur Errichtung der Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.02) ist zwischen Bau-km 1+826 und Bau-km 1+945 links eine Tragkonstruktion links neben der Klinkerteichbrücke (BW-Nr. 1828 507) erforderlich.</p> <p>Die Bemessung der Tragkonstruktion erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist der Unterlage 10.1, Blatt 4 sowie der Unterlage 9, Blatt 4 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung trägt der Bund als Baulastträger der B76.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
2 .03	2+150 bis 2+163 links	Tragkonstruktion	a) - b) Bund	<p>Zur Errichtung der Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.04) ist zwischen Bau-km 2+150 und Bau-km 2+163 links eine Tragkonstruktion links neben der Geh- und Radwegunterführung Lütjenburger Straße (BW-Nr. 1828 511) erforderlich.</p> <p>Die Bemessung der Tragkonstruktion erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist der Unterlage 10.1, Blatt 4 sowie der Unterlage 9, Blatt 4 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung trägt der Bund als Baulastträger der B76.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
2 .04	2+599 bis 2+615 links	Tragkonstruktion	a) - b) Bund	<p>Zur Errichtung der Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.05) ist zwischen Bau-km 2+599 und Bau-km 2+615 links eine Tragkonstruktion links neben der Geh- und Radwegunterführung Eutiner Straße (BW-Nr. 1828 515) erforderlich.</p> <p>Die Bemessung der Tragkonstruktion erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist der Unterlage 10.1, Blatt 5 sowie der Unterlage 9, Blatt 4 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung trägt der Bund als Baulastträger der B76.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
2 .05	2+599 bis 2+614 rechts	Tragkonstruktion	a) - b) Bund	<p>Zur Errichtung der Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.06) ist zwischen Bau-km 2+599 und Bau-km 2+614 rechts eine Tragkonstruktion rechts neben der Geh- und Radwegunterführung Eutiner Straße (BW-Nr. 1828 515) erforderlich.</p> <p>Die Bemessung der Tragkonstruktion erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist der Unterlage 10.1, Blatt 5 sowie der Unterlage 9, Blatt 4 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltung trägt der Bund als Baulastträger der B76.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
3	1+605 bis 1+614 links	Gehweg	a) + b) Stadt Plön	<p>Infolge der Errichtung der Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.02) wird der vorhandene Gehweg von Bau-km 1+605 bis Bau-km 1+614 links in nördliche Richtung verlegt.</p> <p>Von Bau-km 1+605 bis Bau-km 1+614 links wird der vorhandene Gehweg für die Unterhaltung der Lärmschutzwand gem. Ifd. Nr. 1.02 mitbenutzt.</p> <p>Die Kosten trägt der Bund. Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Plön.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 4 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
4 .01	1+605 links	Beleuchtungskabel mit Beleuchtungsmast	a) + b) Stadt Plön	<p>Die geplante Lärmschutzwand gem. Ifd. Nr. 1.02 kreuzt das vorh. Beleuchtungskabel bei Bau-km 1+605 links. Infolge der Errichtung der Lärmschutzwand gem. Ifd. Nr. 1.02 wird der vorh. Beleuchtungsmast um ca. 4,50 m vom Flurstück 59/2 auf das Flurstück 196/1 versetzt.</p> <p>Die Kosten für das Umsetzen des Beleuchtungsmastes und den Anschluss an das Beleuchtungskabel trägt der Bund als Baulastträger der B 76.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist der Unterlage 10.1, Blatt 4 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
4 .02	2+157 links und 2+368 bis 2+368 links und 2+368 links und 2+649 links und 2+691 rechts	Beleuchtungskabel	a) + b) Stadt Plön	<p>Das vorh. Beleuchtungskabel wird bei Bau-km 2+157 links durch die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.04) und die geplante Tragkonstruktion (Ifd. Nr. 2.03) höhenfrei gekreuzt; das Kabel ist infolge der geplanten Bauwerke nicht betroffen.</p> <p>Weiterhin verläuft die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.05) von Bau-km 2+342 bis Bau-km 2+368 parallel zum vorh. Beleuchtungskabel und kreuzt das vorhandene Beleuchtungskabel bei Bau-km 2+368 links sowie bei Bau-km 2+649 links.</p> <p>Die gepl. Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.06) kreuzt das vorh. Beleuchtungskabel bei Bau-km 2+691 rechts.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist den Bauwerksplänen, Unterlage 10.1, Blatt 4 und 5 zu entnehmen.</p> <p>Die Beleuchtungskabel sind beim Bau der Lärmschutzwände entsprechend zu sichern. Die Kosten trägt der Bund als Baulastträger der B 76.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
5	1+590 links und 1+606 links und 1+689 links und 1+670 bis 1+755 links und 2+155 links und 2+693 rechts	Fernmeldeleitung	a) + b) Dt. Telekom AG	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.01) kreuzt die vorh. Fernmeldeleitung tangierend bei Bau-km 1+590 links.</p> <p>Im weiteren Verlauf kreuzt die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.02) die vorh. Fernmeldeleitung bei Bau-km 1+606 links sowie bei Bau-km 1+689 links und tangiert die vorh. Leitung längs verlaufend von Bau-km 1+670 bis 1+755 links.</p> <p>Die vorh. Leitung wird bei Bau-km 2+155 links durch die Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.04) und die geplante Tragkonstruktion (Ifd. Nr. 2.03) höhenfrei gekreuzt; die Leitung ist infolge der geplanten Bauwerke nicht betroffen.</p> <p>Weiterhin wird die vorh. Fernmeldeleitung bei Bau-km 2+693 rechts durch die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.06) gekreuzt.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist den Bauwerksplänen, Unterlage 10.1, Blatt 4 und 5 zu entnehmen.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen sind beim Bau der Lärmschutzwände entsprechend zu sichern.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
6	1+950 links und 2+189 links und 2+691 rechts	Fernmeldeleitung	a) + b) SH Netz AG	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.02) kreuzt die vorh. Fernmeldeleitung bei Bau-km 1+950 links.</p> <p>Im weiteren Verlauf kreuzt die geplante Lärmschutz-wand (Ifd. Nr. 1.04) die vorh. Fernmeldeleitung bei Bau-km 2+189 links.</p> <p>Weiterhin wird die vorh. Fernmeldeleitung bei Bau-km 2+691 rechts durch die geplante Lärmschutzwand(Ifd. Nr. 1.06) gekreuzt.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist den Bauwerksplänen, Unterlage 10.1, Blatt 4 und 5 zu entnehmen.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen sind beim Bau der Lärmschutzwände entsprechend zu sichern.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
7 .01	1+590 links und 1+751 rechts und 1+758 links und 2+195 links	Gasleitung VG 150 PVC	a) + b) SH-Netz AG	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.01) kreuzt die vorh. Gasleitung tangierend bei Bau-km 1+590 links.</p> <p>Im weiteren Verlauf wird die vorh. Gasleitung bei Bau-km 1+751 rechts durch die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.03) und bei Bau 1+758 links durch die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.02) gekreuzt.</p> <p>Weiterhin kreuzt die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.04) die vorh. Gasleitung bei Bau-km 2+195 links.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist den Bauwerksplänen, Unterlage 10.1, Blatt 4 und 5 zu entnehmen.</p> <p>Die vorhandenen Gasleitungen sind beim Bau der Lärmschutzwände entsprechend zu sichern.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
7 .02	2+367 links	Gasleitung VG 100 PVC	a) + b) SH-Netz AG	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.05) kreuzt die vorh. Gasleitung bei Bau-km 2+367 links.</p> <p>Die vorhandene Gasleitung ist beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 5 zu entnehmen.</p>	
7 .03	2+683 rechts	Gasleitung VG 160 PVC	a) + b) SH-Netz AG	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.06) kreuzt die vorh. Gasleitung bei Bau-km 2+683 rechts.</p> <p>Die vorhandene Gasleitung ist beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 5 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
7 .04	2+692 rechts	Gasleitung VG 80 St	a) + b) SH-Netz AG	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.06) kreuzt die vorh. Gasleitung bei Bau-km 2+692 rechts.</p> <p>Die vorhandene Gasleitung ist beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 5 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
8 .01	1+590 links und 1+953 links und 2+194 links und 2+608 rechts und 2+692 rechts	Stromkabel (Niederspannung)	a) + b) SH-Netz AG	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.01) kreuzt das vorh. Stromkabel bei Bau-km 1+590 links.</p> <p>Im weiteren Verlauf kreuzt die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.02) die vorhandenen Stromkabel bei Bau-km 1+953 links.</p> <p>Das vorh. Stromkabel ist weiterhin bei Bau-km 2+194 links durch die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.04) betroffen.</p> <p>Des Weiteren ist das Stromkabel bei Bau-km 2+608 rechts durch die geplante Tragkonstruktion (Ifd. Nr. 2.05) sowie im weiteren Verlauf bei Bau-km 2+692 rechts durch die gepl. Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.06) betroffen.</p> <p>Die vorhandenen Stromkabel sind beim Bau der Lärmschutzwände und der Tragkonstruktion entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist den Bauwerksplänen, Unterlage 10.1, Blatt 4 und 5 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
8 .02	1+606 links und 1+605 bis 1+614 links und 1+615 links und 2+370 links	Stromkabel (Nieder- und Mittelspannung)	a) + b) SH-Netz AG	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.02) kreuzt die vorh. Stromkabel bei Bau-km 1+606 links und bei Bau-km 1+615 links. Bei Bau-km 1+616 ist die MS-Leitung außer Betrieb.</p> <p>Weiterhin ist das vorh. Kabel durch den Rückbau und den Neubau des Gehweges (Ifd. Nr. 3) von Bau-km 1+605 bis Bau-km 1+614 links betroffen.</p> <p>Im weiteren Verlauf kreuzt die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.05) das vorh. Stromkabel bei Bau-km 2+370 links.</p> <p>Die vorhandenen Stromkabel sind beim Rückbau und Neubau des Gehweges sowie beim Bau der Lärmschutzwände entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist den Bauwerksplänen, Unterlage 10.1, Blatt 4 und 5 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
8 .03	1+670 links und 1+950 links	Stromkabel (Mittelspannung)	a) + b) SH-Netz AG	<p>Die geplanten Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.02 kreuzt die vorh. Stromkabel bei Bau-km 1+670 links und bei Bau-km 1+950 links.</p> <p>Die vorhandenen Stromkabel sind beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist den Bauwerksplänen, Unterlage 10.1, Blatt 4 und 5 zu entnehmen.</p>	Nutzungsvertrag IIB76/163/P

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
9 .01	1+590 links	Trinkwasserleitung DN 150 PVC	a) + b) Holsteiner Wasser GmbH	<p>Die vorh. Trinkwasserleitung ist durch den Bau der geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.01) betroffen.</p> <p>Die vorhandene Trinkwasserleitung ist beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 4 zu entnehmen.</p>	
9 .02	1+737 bis 1+783 links	Trinkwasserleitung 50 PE	a) + b) Holsteiner Wasser GmbH	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.02) verläuft links von Bau-km 1+737 bis Bau-km 1+783 parallel zur vorh. Leitung..</p> <p>Die vorhandene Trinkwasserleitungen ist beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 4 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
9 .03	2+197 links	Trinkwasserleitung k. A. zu Material und Durchmesser	a) + b) Holsteiner Wasser GmbH	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.04) kreuzt die vorh. Trinkwasserleitung bei Bau-km 2+197 links.</p> <p>Die vorhandene Trinkwasserleitung ist beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 4 zu entnehmen.</p>	
9 .04	2+371 links	Trinkwasserleitung DN 150 PVC in DN 200 StB	a) + b) Holsteiner Wasser GmbH	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.05) kreuzt die vorh. Trinkwasserleitung bei Bau-km 2+371 links.</p> <p>Die vorhandene Trinkwasserleitung ist beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 5 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
9 .05	2+685 rechts und 2+695 rechts	Trinkwasserleitung DN 100 PVC DN 250 Az	a) + b) Holsteiner Wasser GmbH	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.06) kreuzt die vorh. Trinkwasserleitung bei Bau-km 2+685 rechts sowie bei Bau-km 2+695 rechts</p> <p>Die vorhandenen Trinkwasserleitungen sind beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 5 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
10 .01	1+606 bis 1+750 links und 2+357 links und 2+591 links und 2+596 rechts	Schmutzwasserleitung DN 200 Stz	a) + b) Stadtentwässerung Plön (Stadtwerke Plön AöR)	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.02) kreuzt die vorh. Schmutzwasserleitung bei Bau-km 1+606 links und verläuft links von Bau-km 1+606 bis Bau-km 1+750 parallel zur vorh. Leitung.</p> <p>Im weiteren Verlauf kreuzt die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.05) die vorhandene Schmutzwasserleitung bei Bau-km 2+357 links und bei Bau-km 2+591 links.</p> <p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.06) kreuzt die vorh. Schmutzwasserleitung bei Bau-km 2+596 rechts.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist den Bauwerksplänen, Unterlage 10.1, Blatt 4 und 5 zu entnehmen.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen sind beim Bau der Lärmschutzwände entsprechend zu sichern.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
10 .02	2+703 rechts	Schmutzwasserleitung DN 250 Stz	a) + b) Stadtentwässerung Plön (Stadtwerke Plön AöR)	<p>Die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.06) kreuzt die vorh. Schmutzwasserleitung bei Bau-km 2+703 rechts.</p> <p>Die Leitung ist beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 5 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
B 76, Teilortsumfahrung Plön**

Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
11 .01	1+605 bis 1+609 links und 1+665 links und 1+720 links und 1+730 bis 1+789 links und 1+934 links und 2+522 links	Regenwasserleitung DN 400 Beton	a) + b) Stadtentwässerung Plön (Stadtwerke Plön AöR)	<p>Die vorh. Regenwasserleitung ist durch die geplante Umlegung des Gehweges (Ifd. Nr. 3) von Bau-km 1+605 bis Bau-km 1+609 links betroffen.</p> <p>Im weiteren Verlauf wird die vorh. Leitung durch die gepl. Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.02) bei Bau-km 1+665 links und bei Bau-km 1+720 links gekreuzt. Im weiteren Verlauf kreuzen die geplante Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 1.02) und die gepl. Tragkonstruktion (Ifd. Nr. 2.02) die vorh. Leitung höhenfrei bei Bau-km 1+934 links. Die Leitung ist infolge der geplanten Bauwerke nicht betroffen.</p> <p>Des Weiteren ist die Leitung durch die geplante, parallel verlaufende Lärmschutzwand gem. Ifd. Nr. 1.02 von Bau-km 1+730 bis 1+789 links betroffen.</p> <p>Weiterhin wird die vorh. Leitung bei Bau-km 2+522 links durch die gepl. Lärmschutzwand gem. Ifd. Nr. 1.05 gekreuzt.</p> <p>Die Leitungen sind beim Bau des Gehweges und der Lärmschutzwände entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist den Bauwerksplänen, Unterlage 10.1, Blatt 4 und Blatt 5 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
11 .02	1+680 rechts und 1+789 links und 2+696 rechts	Regenwasserleitung DN 250 Beton	a) + b) Stadtentwässerung Plön (Stadtwerke Plön AöR)	<p>Die vorh. Regenwasserleitung wird durch die geplante Lärmschutzwand gem. Lfd. Nr. 1.03 bei Bau-km 1+680 rechts gekreuzt.</p> <p>Im weiteren Verlauf kreuzen die gepl. Lärmschutzwand gem. lfd. Nr. 1.02 die vorh. Regenwasserleitung bei Bau-km 1+789 links sowie die gepl. Lärmschutzwand gem. lfd. Nr. 1.06 die vorh. Regenwasserleitung bei Bau-km 2+696 rechts.</p> <p>Die Leitungen sind beim Bau der Lärmschutzwände entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist den Bauwerksplänen, Unterlage 10.1, Blatt 4 und Blatt 5 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
11 .03	1+754 links	Regenwasserleitung DN 150 PVC	a) + b) Stadtentwässerung Plön (Stadtwerke Plön AöR)	<p>Die vorh. Regenwasserleitung ist durch die geplante Lärmschutzwand gem. Lfd. Nr. 1.02 bei Bau-km 1+754 links betroffen. Die Leitung ist beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 4 zu entnehmen.</p>	
11 .04	1+755 links	Regenwasserleitung DN 200 PVC	a) + b) Stadtentwässerung Plön (Stadtwerke Plön AöR)	<p>Die vorh. Regenwasserleitung wird durch den Bau der Lärmschutzwand gem. Lfd. Nr. 1.02 bei Bau-km 1+755 links gekreuzt. Die Leitung ist beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 4 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
11 .05	1+774 rechts	Regenwasserleitung DN 700 Beton	a) + b) Stadtentwässerung Plön (Stadtwerke Plön AöR)	<p>Die vorh. Regenwasserleitung wird durch die geplante Lärmschutzwand gem. Lfd. Nr. 1.03 bei Bau-km 1+774 rechts gekreuzt. Die Leitung ist beim Bau der Lärmschutzwand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 4 und Blatt 5 zu entnehmen.</p>	
11 .06	2+161 links	Regenwasserleitung DN 300 Beton	a) + b) Stadtentwässerung Plön (Stadtwerke Plön AöR)	<p>Die geplante Lärmschutzwand (lfd. Nr. 1.04) und die geplante Tragkonstruktion (lfd. Nr. 2.03) kreuzen die vorh. Leitung höhenfrei bei Bau-km 2+161 links. Die Leitung ist infolge der geplanten Bauwerke nicht betroffen.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 4 / 5 zu entnehmen.</p>	

**Lärmschutz im Bereich der
 B 76, Teilortsumfahrung Plön**

lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achseinschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]
11 .07	2+649 links	Regenwasserleitung DN 200 Beton	a) + b) Stadtentwässerung Plön (Stadtwerke Plön AöR)	<p>Die vorh. Regenwasserleitung wird durch die geplante Lärmschutzwand gem. Lfd. Nr. 1.05 bei Bau-km 2+649 links gekreuzt. Die Leitung ist beim Bau der Lärmschutz-wand entsprechend zu sichern.</p> <p>Die maßgebliche Lage ist dem Bauwerksplan, Unterlage 10.1, Blatt 5 zu entnehmen.</p>	